

Mitteilungen für die Sitzung des Beirates Vegesack am 17.02.2020

Sitzung des Beirates Vegesack am 21.10.2019

Antrag der SPD-Fraktion- Fährtarife anpassen

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen teilt mit, dass die Fährtarife von ihr genehmigt werden, wenn die beantragte Tarifierhöhung wirtschaftlich erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist.

Die Fähren Bremen-Stedingen GmbH (FBS) erhält keine Zuschüsse aus dem Haushalt, sondern muss Kostendeckung und notwendige Investitionen aus den Fährgeldeinnahmen erwirtschaften.

Bei der Einbindung der Fähren in den VBN-Tarif für Bus oder Bahn entstehen Einnahmeausfälle, die aus öffentlichen Zuschüssen kompensiert werden müssten. Bislang standen dafür keine Haushaltsmittel zur Verfügung. Bei einer Finanzierung der beabsichtigten Veränderungen in den ÖPNV-Tarifen ist über die Anpassung der Fährtarife neu zu entscheiden.

Der Landkreis Wesermarsch ist Mitgesellschafter der FBS. Entscheidungen zur Tarifgestaltung und Finanzierung sind einvernehmlich mit dem Landkreis Wesermarsch zu treffen.

Sprecher- und Koordinierungsausschuss des Beirates Vegesack am 28.11.2019 - Bürgerantrag zur baulichen Erweiterung der Vegesacker Stadtbibliothek als Quartierstreffpunkt, Lern- und Integrationsort

Der Senator für Kultur hat hierauf fachliche Stellungnahmen von a) der Leitung der Stadtbibliothek Bremen sowie b) der Bauprojektleitung des Sanierungsprojektes, Immobilien Bremen AöR eingeholt und den Bürgerantrag geprüft.

Zu a) Sicht der Stadtbibliothek Bremen:

Die Bedeutung der Stadtbibliothek als Kommunikations- und Lernort, Ort der Integration sowie der kulturellen und gesellschaftlichen Teilhabe wird seitens des Kulturressorts nochmals unterstrichen. Diese Bedeutung ist jedoch nicht zwingend mit räumlichen Mehrbedarfen verbunden.

Aus fachlicher Sicht der Stadtbibliothek reicht die aktuelle Publikumsfläche der Stadtteilbibliothek Vegesack mit 850 qm auf zwei Etagen sehr gut für alle Bedarfe und Angebote aus.

Mit der derzeit verfügbaren Gebäudefläche kann die Bibliothek für die Bürger*innen ausreichend räumliche Möglichkeiten zur Nutzung der Bibliothek als „Drittem Ort“, neben dem eigenen Zuhause und der Schule oder dem Arbeitsplatz, anbieten. Neben Bereichen der Kommunikation und Begegnung, wie beispielsweise dem Cafébereich mit bequemen Sitzmöglichkeiten, bietet die Stadtteilbibliothek Vegesack Arbeitsplätze zum Lernen, PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang, einen eigenen Jugendbereich sowie eine Kinderbibliothek mit zahlreichen Spielmöglichkeiten sowie Möglichkeiten zum (Vor-)Lesen in einem eigenen Raum.

In einem Veranstaltungsraum können auch während der Öffnungszeiten Veranstaltungen für alle Altersgruppen angeboten werden, von Treffen einzelner Gruppen zum Deutsch lernen über Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche bis hin zu Lesungen für Erwachsene.

Mit der Sanierung des Gebäudes kann zudem die Innenraumgestaltung weiter verbessert und noch mehr Lern- und Arbeitsplätze angeboten werden. Durch die flexible Möblierung, bspw. mit rollbaren Regalen, kann die Bibliothek auch kurzfristig auf veränderte Bedarfe im Stadtteil reagieren und auch größere Raumflächen unkompliziert nutzbar machen. Damit ist die Stadtteilbibliothek Vegesack auch ohne räumliche Erweiterung zukunftsicher aufgestellt und kann den Bürger*innen nach der Sanierung des Gebäudes einen noch attraktiveren Dritten Ort anbieten.

Zu b) Sicht von Immobilien Bremen:

Im Rahmen der Planungsphase ist der Nutzer Stadtbibliothek Bremen in das Projekt durch Immobilien Bremen mit eingebunden worden. Der Nutzerwunsch „Open-Library“ ist nachträglich berücksichtigt worden. Das Projekt ist einvernehmlich abgestimmt.

Die Ausführungsplanungen, Ausschreibungen und Vergaben sind teilweise vergeben und auf den Markt gebracht. Seitens Immobilien Bremen sind Verbindlichkeiten bereits eingegangen, wie Bauverträge, Verträge mit Architekten und Fachplanern sowie Mietverträge für die Interimsunterbringung der Bibliothek.

Der Baubeginn ist im Januar 2020 erfolgt.

Aus Sicht von Immobilien Bremen ist es unhaltbar, das Projekt zum jetzigen Zeitpunkt zu stoppen. Alle Kosten die dadurch entstehen, wie Projektabbruchkosten, ggfs. Prozesskosten für entgangenen Gewinn, zusätzliche Interimskosten etc. müssten durch den Verursacher Senator für Kultur getragen werden.

Es liegt kein Bedarf für eine Flächenerweiterung vor. Hierfür wäre die Beauftragung an Immobilien Bremen mit entsprechender Finanzierung der dadurch entstehenden sowie der oben skizzierten Folgekosten notwendig. Erst im Planungs- und Prüfprozess durch eine Vorkonzeption mit Kostenannahme und Wirtschaftlichkeitsberechnung könnte die Machbarkeit fundiert werden.

c) Weitere Aspekte:

Derzeit ist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 noch nicht von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen worden, nach derzeitiger Planung geschieht dies frühestens zur Mitte des Jahres 2020. Bis dahin richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Diese Vorschrift ermächtigt den Senat, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten bzw. rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sowie begonnenen Investitionsmaßnahmen - sofern es sich um eine begonnene Maßnahme und keine neue Maßnahme handelt - fortzusetzen. Ausgaben für neue Maßnahmen dürfen nicht geleistet werden. Die Regelung ist nach herrschender Rechtsauffassung restriktiv auszulegen, d.h. im Zweifel der Zulässigkeit ist eine Ausgabe bis zum Beschluss über den Haushaltsplan zurückzustellen.

Konklusion

Unter Abwägung der unter a), b) sowie c) dargelegten Sachverhalte kommt der Senator für Kultur zu dem Ergebnis, dass allein die Prüfung der technischen Machbarkeit und die Aufstellung einer Kosten-Nutzen-Rechnung aufgrund der Restriktionen während der haushaltslosen Zeit nicht vor Sommer 2020 finanzierbar, also bis dahin nicht beauftragbar wären.

Auch nach Beschluss des Haushaltes 2020 ist nicht sicher, dass Mittel dafür zur Verfügung stehen würden.

Gleichzeitig würde ein Stopp der bereits beauftragten baulichen Maßnahmen zu weiteren Kosten und einer Verzögerung des gesamten Bauprojektes führen, die aus bibliotheksfachlicher Sicht keine Notwendigkeit haben, da die beabsichtigten Ziele, welche im Bürgerantrag mit der Aufstockung des Bibliotheksgebäudes erreicht werden sollen, auch innerhalb der bestehenden Planung bereits mitgedacht und im vorhandenen Raum umsetzbar sind.

Die Prüfung hat somit ergeben, dass der Bürgerantrag nicht umsetzbar ist.